

Anlage 3:

VG_Schwein_LA_1122-08_MaRe10003305.rtf [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Geficht: VG Schweini 1. Kammer
Entscheidungsdatum: 08.10.2009
Aktenzeichen: 1 A 1122/08
ECLI: CLE:VGSSCHWEI.2009.1008.1A1122.08.0A
Dokumenttyp: Urteil

Quelle: JURIS

Normen: Art 28 GG, Art 5 GG, § 43 KomVG MV, § 45 KomVG MV, § 56 KomVG MV
Zitervorschlag: VG Schweini Urteil vom 08. Oktober 2009 – 1 A 1122/08 – juris

Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Bürgermeisterwahl

Leitsatz: Zu den Anforderungen, die an das Neutralitätsgebot von Amtsträgern bei Wahlen zu stellen sind, hier: unzulässige Wahlbeeinflussung durch Wahlempfehlung eines Kommunalorgans in Wahlbeschluss (Rn 39)

Orientierungssatz: Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Bürgermeisterwahl liegen vor, wenn der zehnjährige Bürgermeister durch eine in einer Wahlbeschluss abgegebene Wahlempfehlung gegen das in einem Amtsträger im Wahlbeschluss enthaltene Neutralitätsgebot verstößt und dadurch in unzulässiger Weise auf das Wahlergebnis Einfluss genommen hat (Rn 35)

Diese Entscheidung zitiert

Rechtsprechung: Zustimmung OVG Lüneburg 19 Senat, 26. März 2008, 10 LC 203/07
 Zustimmung OVG Oldenburg 1. Kammer, 2. Juli 2007, 1 A 5209/06
 Zustimmung Hessischer Verwaltungsgesellschaft, Senat 22, September 2005, DUE 009/05
 Zustimmung BVerfG 8 Senat, 6. April 2003, 8 C 14/03
 Zustimmung BVerfG 2 Senat, 6. Februar 2001, 2 BfR 1/00
 mehr

Tenor: Die Beklagte wird unter Aufhebung des des Beschlusses der Beklagten vom 30. Juli 2008 bekannt gebenden Beschlusses vom 31. Juli 2008 verpflichtet, die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Ludwigslust vom 18. Mai 2008 neu zu erklären und anzuordnen, dass die Wahl im gesamten Wahlgebiet zu wiederholen ist.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, ausgenommen die außergerichtlichen Kosten der Beteiligten, die von der Beklagten selbst zu tragen sind.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung kann vom Vollstreckungsschlichter abgelehnt werden, durch Sicherstellung in Höhe des vollstreckten Betrages, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger zuvor gleiche Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand

1 Die Beteiligten streiten über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Ludwigslust vom 18. Mai 2008 einschließlich der zugehörigen Stichwahl vom 1. Juni 2008, aus der die Beklagte als Wahlberechtigte hervorgegangen ist. Der Kläger meint, dass sich bei der Vorbereitung der Wahl wie auch beim eigentlichen Wahlakt Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben können.

2 So hatten bei einer abendlichen Veranstaltung der Fraktion Die Linke am 26. April 2008 in den Räumlichkeiten "Alter Fenschoff" in Ludwigslust zum Thema "Stadtentwicklung" in Form einer Podiumsdiskussion sowohl die Beteiligten als auch städtische Mitarbeiter teilgenommen. Über diese Veranstaltung ist auch in der örtlichen Presse berichtet worden.

3 Im Vorfeld der Hauptwahl erschien Anfang Mai 2008 eine Wahlbeschluss der Beteiligten in einer Auflage von 6.500 Stück, die an alle Haushalte im Gebiet der Stadt Ludwigslust verteilt wurde. Auf einem dieser Wahlbeschlüsse enthielten Einzelblätter gab neben dem Vorstand der Fraktionen der Stadtverwaltung Bundesliga/Gemeindefraktion: SPD und Die Linke, die jeweils eigene Texte verfassten – auch der damalige Bürgermeister Zimmermann eine Wahlempfehlung zugunsten der Beteiligten ab, die wie folgt lautet:

4 "Liebe Wählerinnen und Wähler, mir fällt die Entscheidung zu den 4 Bürgermeisterkandidaten gar nicht schwer. Ich habe meine langjährigen 1. Stellvertreterin und Kommens seit meinem Amtsantritt 1990, selbst zu dieser Kandidatur ermutigt, weil ich sie für fähig und geeignet halte. Die Verwaltung ist zu steuern eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung zu pflegen und unsere Stadt gut und wasserfesten Anteil, bei wichtigen Entscheidungen zur Stadtentwicklung jedoch auch Mut zum Risiko gezeigt. Sie kennt alle sozialen und finanziellen Probleme und Bürger. Nicht weniger haben sie in Gesprächen und Verhandlungen als offen, sehr sensibel und verständnisvoll kennen gelernt. Ich bin mir sicher, sie ist die beste Wahl für unser schönes Ludwigslust!"

5 Dem Text war ein Foto beigefügt, das den Bürgermeister – augenscheinlich bei der Bearbeitung eines Schriftstückes – an einem Schreibtisch sitzend zeigt.

6 Bei der Hauptwahl am 18. Mai 2008 erhielt die Beklagte, die sich mit Unterstützung der in der Wahlbeschluss für sie verbandelnden Fraktionen in einer Einheitsliste aufgestellt hatte, von 5.440 gültigen Stimmen 2.515 Stimmen (46,23 %). Auf den ebenfalls aufgestellten kandidierenden Kläger entfielen 1.320 Stimmen (24,82 %). Die beiden übrigen Kandidaten hatten geringere Stimmenergebnisse. Bei dieser Hauptwahl hatten 774 Wahlberechtigte per Briefwahl teilgenommen.

7 Eine Sonderausgabe des Ludwigslust Stadanzeigers zur Bürgermeister-Stichwahl enthielt neben der Wahlbestimmungsliste, die den Fraktionsschilder Form gehaltenen Hinweis, dass nicht im Wahllokal gewählt werden könne, wenn man bei der Hauptwahl Briefwahlteilnehmer sei. Einwahllokalangaben wurden hier von Amts wegen zugeschildert. Es konnte dem auch nur auf diesem Wege geholt werden.

8 Am 29. Mai 2008 veröffentlichten namentlich genannte Angehörige der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/Ländlicher Raum, darunter die Heren Fial und Jauer, im Regional-Express der Schweiner Volkszeitung einen Wahlbeschluss zugunsten der Beteiligten. In dem im Wahllokal ist u. a. die Möglichkeit der Briefwahl genannt worden.

9 Die Stichwahl am 1. Juni 2008 ging zugunsten der Beteiligten aus. Sie erhielt 51,43 % der gültigen Stimmen, der Kläger lediglich 48,57 %. Bei einer Gesamtzahl gültiger Stimmen von 4.549 betrug die Differenz zwischen den beiden Kandidaten 130 Stimmen. Der Kläger

VG_Schwein_LA_1122-08_MaRe10003305.rtf [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Briefwahlverfahren bei ansonsten ankender Wahlbeteiligung auf 936 angeben

10 Nach öffentlicher Bekanntgabe des zur vom Gemeindevahlprüfungsausschuss festgestellten Wahlergebnisses am 20. Juni 2008 legte der Kläger mit Schreiben vom 30. Juni 2008 gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch ein. Dessen Begründete er im Wesentlichen damit, dass der amtierende Bürgermeister in der Wahlbeschluss der Beteiligten seine Pflicht zu neutralen Verhalten verletzt habe. Die Werbung für die Beteiligten habe das Bürgermeisterwahl unzulässig beeinflusst. Zwar sei es einem Bürgermeister nicht untersagt, Wahlwerbung für einen Kandidaten zu betreiben. Dem müsse er aber als Bürger und nicht in amtlicher Funktion handeln. Für den unbefangenen Leser der Briefwahl zur Wahlbeschluss müsse jedoch der Eindruck entstehen, dass der Bürgermeister in amtlicher Funktion Wahlwerbung für die Beteiligten betrieben habe, um die Wahlberechtigten zu einer Stimmabgabe zu ihren Gunsten zu bewegen. Durch den Wahllokal im Regional-Express vom 29. Mai 2008 sei ebenfalls das Neutralitätsgebot verletzt worden. Der Ortsvertreter Fial und der Bürgermeister der Gemeinde Kammer, Jauer, hätten hier augenscheinlich ihre amtliche Stellung ausgenutzt, um Stimmen für die Beteiligten zu gewinnen. Der ersinnende Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl bestimmte seinen: Entsprechend sei das Ergebnis der Stichwahl durch gerade diese Stimmen im allen Schulen eine SMS mit differierenden Inhalt über den Kläger geschickt worden sei. Insofern habe er Strafzettel gegen Unbekannt entfallen. Weiterer Grund für den Einspruch sei schließlich, dass die Gegenkandidat mit Hilfe von Mitarbeitern der Stadtverwaltung Wahlkampf betrieben habe. So seien bei der Veranstaltung der Fraktion Die Linke am 26. April 2008 Angehörige der Stadtverwaltung ihre Unterstützung zugunsten gewesen. Sowohl der Aufbau des Bürgermeisters in amtlicher Funktion als auch die Wahlwerbung im Unterstützungsgemeinschaften Personals seien als unzulässige Wahlbeeinflussung zu werten. Es sei nicht fernliegend, dass der Einspruch, ohne diese Wahlfehler die Mehrheit erlangt habe.

11 Die Beklagte beschloss in ihrer Sitzung vom 30. Juli 2008, u. a. den Wahlergebnis des Klägers aber auch die Einsprüche anderer Personen zurückzuweisen und die Wahl für gültig zu erklären. Sie folgte damit der gleichlautenden Empfehlung ihres Wahlprüfungsausschusses vom 21. Juli 2008.

12 Mit Bescheid vom 31. Juli 2008 erklärte die Beklagte dem Kläger gegenüber die Wahl gemäß § 71 KWVG MV i. V. m. § 65 KWVG MV für gültig. Zur Begründung führte sie u. a. aus, dass die Verwendung der Amtsbezeichnung des damaligen Bürgermeisters in dem Briefwahl zur Wahlbeschluss der Beteiligten auf Grund des obigen Gemeinderatsbeschlusses nicht erheblich in dem Sinne gesehen werden, dass die Wahl wegen der Verteilung von Wahlbeschlüssen wiederholt werden müsse. Dazu hätte der Bürgermeister, wie mit dem Einspruch ausdrücklich genug worden sei, in amtlicher Eigenschaft eine Wahlempfehlung abgegeben müssen. Gerade dieses sei nach dem Gesamtgedanken des Druckverweiges aber nicht der Fall. Eine Neutralitätsverletzung der Stadtvertreter Fial und Jauer durch die Veröffentlichung im Regional-Express lasse ebenfalls nicht vor. Beide hätten sie in jeder Weise auch das Recht, sich privat öffentlich zu betätigen und zu äußern. Ihre Mitwirkungsbildung im Rahmen einer Zeitungsanzeige lasse vermehrte Zweifel am privaten Charakter der Äußerung nicht zu. Die hinsichtlich der Briefwahl vorgelegten Bedenken seien in keiner Weise untermauert worden. Die Einsprüche gegenüber der Hauptwahl der Stichwahl eines weiteren Wahlbeteiligung und der Antrag des Briefwahlverfahrens sei demzufolge nicht auf eine Unmöglichkeit der Hauptwahl im Rahmen von Wahlprüfungen offenbar nicht auf eine Stichwahl ausgesprochen hatten, danach wurden ebenfalls gerade Wahl von der Briefwahlmöglichkeit Gebrauch machen, die wirklich wählen wollten. Der Vorgang eine SMS-Botschaft möge staatsrechtlich relevant sein, eine Wirkung auf das Wahlergebnis oder das Wahlergebnis sei aber nicht ersichtlich. Die Rüge des Einsatzes gemeindlichen Personals für Beweiszwecke der gegen den Kläger vorgelegten Bedenken seien unsubstanzvoll. Es seien weder Wahlbeschlüsse der gegen den Kläger vorgelegten Bedenken gegeben. Es sei nicht ersichtlich, was über die Recht – auch – der Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu politischer Betätigung und freier Meinungsäußerung in ihrer Freizeit festzustellen. Die Bescheid in den Angaben des Klägers zufolge am 5. August 2008 zugestellt worden, der Rückblick der entsprechenden Befund sei nicht bei den Verwaltungsvorgängen.

13 Mit seiner unter dem 4. September 2008 erhobenen Klage macht der Kläger geltend, dass aus seiner Sicht im Vorfeld der Wahl Unregelmäßigkeiten zu verzeichnen gewesen seien, die die Möglichkeit einer Wahlbeeinflussung im Sinne des § 71 Abs. 1 Nr. 2 KWVG MV begründen könnten. Er wiederholt und vertieft insoweit zum einen sein vorprozessuals Vortrag im tatsächlicher wie auch rechtlicher Hinsicht und führt ergänzend weiter aus:

14 Um den 1. Juni 2008 seien der Beteiligten Anschließern der Stadt Ludwigslust – jedenfalls im Ortsteil Kammer (Hilfs-) für Wahlwerbung zur Verfügung gestellt worden, dass dies anderen Bescheidern die Möglichkeit einer rechtlichen Unterstützung anzuordnen sei. Auch hierin werde auf Grund der dem gleichlautenden Verfügung der Pflicht zur Neutralität und der Chancengleichheit eine Unregelmäßigkeit im Sinne des Gesetzes gesehen.

15 Am 21. Mai 2008 sei eine Sonderausgabe des Amtsblattes des Beklagten erschienen, in der insbesondere auf die Möglichkeit und die Form der Briefwahl hingewiesen worden sei. Dies habe offenbar bewirkt, dass trotz im Übrigen ansonsten Wahlbeteiligung die Anzahl der Briefwähler angestiegen sei. Dieser Anstieg sei offenbar in großem Ausmaß ausschließlich der Beteiligten zu Gute gekommen. So habe die Beteiligten im ersten Wahlgang 422 der gültigen 702 (59,95 %) Briefwahlstimmen auf sich vereinen können und im zweiten Wahlgang 553 der gültigen 938 (59,17 %) Stimmen. Insbesondere der rechtlich nicht zustehende Hinweis dass Briefwahl der Hauptwahl am der Stichwahl ebenfalls im Wege der Briefwahl teilnehmen können, stelle eine Unregelmäßigkeit dar. Die Unrichtigkeit dieses Hinweises ergäbe sich aus § 27 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 3 KWVG. Von Amts wegen werde auch die Stichwahl im Wahllokal mit Briefwahlunterlagen zugerechnet. Unter Verweis dieses Wahlgesetzes sei der Wähler sodann berechtigt, sein Stimmrecht auch im Wahllokal auszuüben, das im Zurückweisungsgrundnach § 43 Abs. 7 KWVG nicht vorliege.

16 Außerdem sei der Beteiligten im Wahlkampfveranstaltungen im Rathaus abzuhalten, wie ein Zeitungsartikel vom 16. Januar 2008 in der Zeitung SVZ belege. Diese Erläuterung sei nur der Beteiligten gemacht worden.

17 Ferner habe der damalige Bürgermeister entgegen der gängigen Praxis sich nicht mehr zusammen mit dem Präsidenten der Stadtverwaltung Herr Schapper, der auch als Bürgermeister kandidiert habe, zu Geburtstagsbesuchen in Senioren gebogen. Begründung sei gewesen, dass dies in anderen Kommunen ebenso üblich sei. Der damalige Bürgermeister habe sich bei diesen Terminen dann umfangreich durch seine erste Stellvertreterin, die Beteiligten verteidigt. Ein weiteres Beispiel für eine unzulässige Wahlbeeinflussung sei, dass der damalige Bürgermeister Zimmermann bei der öffentlichen Eröffnung des Mehrparteienwahllokal im Ludwigslust "Zetel" am 29. Mai 2008 deutlich und öffentlich für seine Kandidatur eingestanden habe. An dieser Veranstaltung hätten etwa 100 Personen teilgenommen. Singend habe Herr Zimmermann geäußert: "Ich wünsche mir deshalb auch, und das habe ich in letzter Zeit auch schon mehrfach an anderen Stellen zum Ausdruck gebracht, dass sie meine Nachbarn im Amt des Bürgermeisters wird."

18 Die vorprozessuals auch im Klageverfahren dargelegten Unregelmäßigkeiten seien auch gültig gewesen die Möglichkeit einer Beeinflussung der Wahl § 71 Abs. 1 Nr. 2 KWVG zu begründen. Der Kläger lege unter Hinweis auf obenstehend dargelegte Sachverhalte, dass sie bereits dem gegeben, wenn nach der Lebenserfahrung eine konkrete Möglichkeit bestünde, dass den Briefwahlverfahren Verbod für das Ergebnis der Wahl von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnte. Eine solche Möglichkeit liege insbesondere dann vor, wenn eine Verletzung der Neutralitätspflicht durch gemeindliche Organe gegeben sei, die solche Äußerungen stets geeignet seien, den Wählern zu beeinflussen. Dies sei hier der Fall.

19 Der Kläger beantragt:

20 die Beklagte unter Aufhebung des des Beschlusses der Stadtverwaltung bekannt gebenden Beschlusses vom 31. Juli 2008 über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Ludwigslust zu verpflichten, die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Ludwigslust vom 18. Mai 08

Microsoft Word document showing a list of points (21-35) and corresponding legal text. The text discusses the validity of a referendum, the role of the court, and the rights of citizens. It includes references to the Austrian Basic Law (B-VG) and the Austrian Administrative Court Act (VwGG).

21 hilfswers

22 festzustellen, dass die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Ludwigsdorf ungültig war und zugleich anzuordnen, dass die Wahl im Wahlgebiet zu wiederholen ist.

23 Die Beklagte beantragt:

24 die Klage abzuweisen

25 Sie tritt dem Klagevorbringen in tatsächlicher wie auch rechtlicher Hinsicht entgegen. Sie ist zunächst der Ansicht, dass es sich bei § 41 KVG/MV um eine Prozessvorschrift handle, so dass sich der Prozessstoff eigentlich auf die Erwendungen des Klägers aus der Einspruchschrift beschränken müsse. Im Übrigen sei der Auffassung, dass es im Vorfeld und bei der Durchführung der Wahl keine Unregelmäßigkeiten gegeben habe, erst recht nicht um solche, die Einfluss auf das Wahlergebnis hätten haben können. Insofern wiederum und vertafte sie die Begründung des angegriffenen Bescheids.

26 Zu den einzelnen Punkten des Vorbringens der Gegenseite führt sie ergänzend Folgendes aus: Bei der Veranstaltung vom 26. April 2008 habe es sich um ein sog. "Einwohnerforum" gehandelt, das von der Fraktion "Die Linke" in der Stadtvertretung Ludwigsdorf abgehalten worden sei. Es habe sich nicht um eine Wahlkampfveranstaltung gehandelt, sondern um eine Informationsveranstaltung dieser Fraktion gehandelt. Bei der Veranstaltung seien nicht die Dienstleistungen amvorgeboten worden. Auch habe der Beauftragte Leopold seine Teilnahme an der Veranstaltung nicht als Dienstleistung abgerechnet.

27 Kein Kandidat, auch nicht der Beklagte, seien Aushangplakate der Stadt Ludwigsdorf zur Verfügung gestellt worden. Bei dem besagten Aushangplakat handle es sich um einen Informationsplakat der ehemaligen Gemeinde Kumberg, der nicht mehr amtlich genehmigt werde. In diesem Plakat wurden seit Jahren von Vereinen die im Ortsteil Kumberg tätig seien und auch von Privatpersonen Mitteilungen für die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Ludwigsdorf bekannt ist. Inge der Schluss für den Aushangplakat oben auf dem Plakat, so dass es von jemandem für Aushänge jeder Art genutzt werden könne.

28 Der Inhalt der Wahlprotokolle der Beklagten seien als solche eindeutig erkennbar gewesen, dass bezugs auf die dort enthaltene Unterstützung der Beklagten durch den damaligen Bürgermeister, der nicht amtlicher Eigenschaft aufgetreten sei und sein Amt als dem Bürger zustehendes Recht auf freie Meinungsäußerung übernommen habe. Dass er seine Amtsbezeichnung verwendet habe, sei beanstandet zulässig und bedeute nicht, dass es sich hier um eine amtliche Aushangplakat gehandelt habe. Es habe sich um eine Veranschaulichung der mit dem amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Ludwigsdorf verbundenen wie diese der Kläger anfragen wollte. Das Foto des damaligen Bürgermeisters Zimmermann in der Broschüre zugehörig gewesen. Die Broschüre sei ein Dokument der Stadtverwaltung aufgenommen, sei aber eine reine Hypothese. Der Beklagte sei darüber nichts bekannt.

29 Sie, die Beklagte, könne in den Ergebnissen der Briefwahl nichts erkennen, was daran, wie der Kläger meine, "außerordentlich" oder "außerordentlich" sei. Dass das Ergebnis der Briefwahl vom Ergebnis der Urwahl abweiche, sei durchaus nicht ungewöhnlich und dürfe darauf zurückzuführen sein, dass bestimmte Wahlkreise, nämlich die des ehemaligen Wahlkreises von der Höhe der Briefwahl Gebrauch machen. Zwar sei anzusetzen, dass die Hinweise zur Briefwahl im Rahmen der Stichwahl zumindest ungewöhnlich seien. Diese Hinweise hätten aus Unregelmäßigkeiten abgeleitet, falls dies allerdings bereits Wahlbewerber.

Microsoft Word document showing a list of points (36-44) and corresponding legal text. The text discusses the validity of a referendum, the role of the court, and the rights of citizens. It includes references to the Austrian Basic Law (B-VG) and the Austrian Administrative Court Act (VwGG).

36 Der Kläger hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 KVG/MV einen Anspruch darauf, dass die Beklagte auf seinen (zukünftigen) Wahleinspruch hin die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Ludwigsdorf für ungültig erklärt und zugleich anzuordnen, dass die Wahl im gesamten Wahlgebiet zu wiederholen ist.

37 Nach § 70 Abs. 1 Satz 1 KVG/MV kann auch seitens eines nicht wahlberechtigten Bürgerbewerbers gegen die Gültigkeit einer Wahl ein Antrag auf Erhebung des Einspruchs erhoben werden (Wahleinspruch). Nach § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KVG/MV wird der Wahleinspruch zurückgewiesen und die Wahl für gültig erklärt, wenn kein Rechtsverstöß nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 KVG/MV festzustellen ist. Inwieweit dieses die Verfügung anzuordnen zu entscheiden hat, ergibt sich abhängig von der Art des Rechtsverstoßes aus § 71 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 KVG/MV. Nach der hier allein in Betracht zu ziehenden Alternative des § 71 Abs. 1 Nr. 2) Satz 1 KVG/MV ist die Wahl im gesamten Wahlgebiet der Entscheidung entsprechender Urteile. Wenn bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die das Wahlergebnis beeinflusst haben können und sich auf mehr als die Hälfte der Wahlbezirke erstrecken (Sowas § 71 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 KVG/MV bestimmt, dass das Wahlergebnis beeinflusst haben können und sich dies bei verständiger Würdigung abgeben auf die zureichend durchgreifende Wiederholungswahl und ist auch deswegen nicht Gegenstand von der Verletzung im Falle eines erfolgreichen Einspruchs zu treffen. Angesichts der im Vergleich zu den übrigen Zielen des § 71 Abs. 1 Nr. 2 KVG/MV unklaren Formulierung hält die Kammer allerdings für nachzusehen im Falle des § 71 Abs. 1 Nr. 2 KVG/MV zusätzlich die Ungültigkeit der Wahl festzustellen. Das ergibt sich im Übrigen analog aus der Ermöglichtung des § 71 Abs. 1 KVG/MV, wo es heißt, dass die Verletzung "über die Gültigkeit der Wahl" und über die Einsprüche (...) zu beschließen habe.

38 Die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 Nr. 2) KVG/MV liegen hier vor. Es sind Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl vorgekommen, die das Wahlergebnis beeinflusst haben können. Diese Unregelmäßigkeiten erstrecken sich auch auf das gesamte Wahlgebiet.

39 Ein solcher zum Erfolg der vorliegenden Klage führender Rechtsverstoß liegt bereits allein deshalb vor, weil der damalige Bürgermeister Zimmermann durch seine in der Wahlprotokolle der Briefwahl veröffentlichten Wahlkreisangaben über die Antragsart im Wahlkampf obliegende Neutralitätspflicht verstoßen und dadurch in unzulässiger Weise auf das Wahlergebnis Einfluss genommen hat. Die Kammer braucht deshalb die Frage nicht weiter nachzugehen, ob auch noch weitere der von Kläger bereits in seinem durchgezogenen Wahleinspruch aufgeführten Gründe eine Unregelmäßigkeit im Sinne des § 71 Abs. 1 Nr. 2 KVG/MV darstellen. Soweit die Kläger vorbringen in tatsächlicher Hinsicht über den Einspruch des Klägers hinausgeht und zusätzliche Ereignisse benannt, die aus seiner Sicht ebenfalls als Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu werten sind, ist die Grunde, dass derartige Ereignisse nicht Gegenstand der Wiederholungswahl sind, hat keine Bedeutung. Denn nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 KVG/MV unterliegen die Grunde, dass derartige Ereignisse nicht Gegenstand der Wiederholungswahl sind, der Zurückweisung des Wahleinspruchs nach Ablauf einer Zwei-Wochen-Frist entsprechend, wenn diese die Gültigkeit einer Wahl während der Tatsachen innerhalb dieser Frist angebracht worden sind. Es muss für die Wahlprüfungsorgane nach Ablauf der Frist deutlich werden, welche Aspekte sie im Hinblick auf die Erwendungen des Wahlberechtigten zu überdenken haben (vgl. OVG Rheinland-Urteil v. 28. November 1999 - IL 145/99 - Der Überblick 1997, 73).

40 Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren liegen u. a. vor, wenn den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes oder der zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verfügungen zuwider gehandelt wird. Hierunter fällt bei der gebotenen verfassungsgemäßen weiten Auslegung des Wahlleiterbestandes auch die unzulässige Wahlbeeinflussung durch einen kommunalen Amtsträger, denn die Verletzung der gemeinsamen Organen im Kommunalwahlgesetz liegt Neutralitätspflicht, nicht Parteipflicht darzustellen und dadurch die Chancengleichheit der anderen Wahlbewerber zu verletzen (vgl. BVerfG Urteil vom 8. Februar 2001 - 2 BvR 100 - BVerfGE 103 111 ff. BVerfG Urteil vom 8. April 2003 - 2 BvR 1402 - BVerfGE 119 101 ff. Hees VGH Urteil vom 22.

41 Das KVG/MV enthält selbst keine Definition der unzulässigen Beeinflussung des Wahlergebnisses. Lediglich § 29 KVG/MV normiert die unzulässige Wahlbeeinflussung, bezogen sich aber nur auf den Ort der Wahlhandlung (Wahlraum) bzw. die Wahlhandlung von Wahlberechtigten. Der Inhalt des Begriffs ist daher aus dem Zweck der Wahlprüfungsorgane zu bestimmen, das dem objektiven Schutz des Wahlergebnis.

42 Verfassungsgerechter Anknüpfungspunkt sind Art. 20 Abs. 1 und 2 sowie Art. 26 Abs. 1 Satz 2 GG. Die Beeinflussung einer Wahl ist unzulässig, wenn die Grundsätze der Freiheit oder Gleichheit der Wahl verletzt werden. Organe der Kommunal- oder Gemeindeverwaltung verstoßen gegen die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl, wenn sie die Wahl im erheblichen Maße beeinflussen. Der Prozess der Wahlhandlung des Volkes muss statutar und unter Beachtung von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 26 Abs. 1 Satz 2 GG die Freiheit und Gleichheit der Wahl und dem Recht der Parteien auf Chancengleichheit vor dem Gesetz entsprechen. Die Wahlhandlung ist eine öffentliche Angelegenheit, die die Freiheit und Gleichheit der Wahl und dem Recht der Parteien auf Chancengleichheit vor dem Gesetz entsprechen. Die Wahlhandlung ist eine öffentliche Angelegenheit, die die Freiheit und Gleichheit der Wahl und dem Recht der Parteien auf Chancengleichheit vor dem Gesetz entsprechen. Die Wahlhandlung ist eine öffentliche Angelegenheit, die die Freiheit und Gleichheit der Wahl und dem Recht der Parteien auf Chancengleichheit vor dem Gesetz entsprechen.

43 Die durch Art. 20 Abs. 1 Satz 2 GG verfassungsgerechteste gebotene und durch das KVG/MV geschützte Freiheit der Wahl setzt auch voraus, dass sich der Wähler über Ziele und Verfahren der Wahlbewerber frei von Manipulationen informieren kann. Nur Wahlen, die ohne Verstoß gegen die Gebote starrer staatlicher und gemeindlicher Neutralität und ohne Verletzung der Integrität der Willensbildungs des Volkes und der Wahlbürger erfolgt sind, können demokratische Legitimation verdienen. Auch ein Bürgermeister darf gegenüber amtlicher Eigenschaft eine Empfehlung aussprechen (vgl. BVerfG Urteil vom 18. April 1997 - BVerfGE 99, 507, 520, 1221, Urteil vom 9. April 2003 - 2 BvR 1402 - a O. Hees VGH Urteil vom 25. Februar 1999 - 8 UE 1356/99 - JurS, sowie vom 22. September 2005 - a O. Inhaber öffentlicher Ämter sind aber auch nicht gehindert, die ihnen obliegenden Aufgaben weiter "normal" auszuüben. Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, einen Wahlkampf zu unternehmen, wenn die Wahl nicht stattfinden würde (VfGH Grundsatz-Beschluss vom 22. Februar 2006 - 2 O 141/07 - Hornp. 2006, 120). Die Grenzen für die zulässige Wahlbeeinflussung kommunaler Organe im Wahlkampf sind unterschieden, wenn diese die Kraft des Amtes gebotenen Einflussmöglichkeiten in ihrer Weise nutzen, die mit ihrer allgemeinen verpflichtenden Aufgabe unverträglich ist (vgl. BVerfG Urteil vom 9. April 2003 - 2 BvR 1402 - a O.). Damit ist allerdings Wahlkampf von Amtsinhabern als Prozess nicht ausgeschlossen, weil auch sie sich um andere Wahlbewerber auf Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG bemühen können. Das Recht als Bürger, sich im öffentlichen Wahlkampf zu betätigen, ist nicht durch die Befreiung der Amtsinhaber von der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG beseitigt. Insofern steht dem Recht der Amtsinhaber auf Meinungsfreiheit Gebrauch machen und die ihr Amt erkennen werden lassen, müssen private und amtliche Äußerungen hinsichtlich ihrer unterscheidbar sein (vgl. Obbecke, Amtliche Äußerungen im Bürgermeisterswahlkampf, NVwZ 2007, 100). Auch der Bürgermeister ist unbedarbt, dass Amtsinhaber als Privatpersonen Wahlkampf machen dürfen, sie können sich dabei wie jedermann auf die Meinungsfreiheit berufen. Wie auch Amtsinhaber im Wahlkampf "kein Maskottchen" werden und sie nicht zu verfangen brauchen, dass sie ein politisches Amt innehaben, sind private und amtliche Äußerungen nicht immer rechtlich zu unterscheiden, aber nicht mehr gedeckt, wenn damit bewusst ein Bezug zu den von ihnen wahrgenommenen Amt hergeleitet wird und die mit dem Amt verbundene Einflussmöglichkeit auf den Wähler genutzt werden soll. Obgleich bei den Wahlen im kommunalen Bereich nicht selten eine häufig durch grübelnde Kandidaten sich zu Wahl stellen, ist der Wahlkampf allerdings häufig durch die Parteien geprägt.

44 Durch die Direktwahl des Bürgermeisters oder des Landrats hat diese Wahl auch ein parteipolitischer Bedeutung erlangt, so dass hier von Parteien und Parteipersonen Einfluss genommen wird, wenn Wahlkampf und Beeinflussungsgebot effektiv genutzt wird.

